

Tarifreglement KALCHOFEN KiTA

(Gültig ab 01. August 2026 alle Angaben in CHF)

Tarifberechnung

Die KALCHOFEN KiTA rechnet 20 Betreuungstage bzw. 4 Wochen pro Monat. Wir orientieren uns an der Betreuungseinheit gemäss den Betreuungseinheiten in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV), Artikel 48 und Artikel 59:

Die Kalchofen Kita ist beim Betreuungsgutscheinsystem zugelassen.
Für Erziehungsberechtigte mit und ohne Betreuungsgutscheine gelten die gleichen Tarife.

Tarife:

Betreuungseinheit	Baby bis 18 Monaten	Kleinkind 18 Monate bis Kindergarten	Kind Ab Kindergarten Eintritt	Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen*
Ganzer Tag (20%)	150.-	120.-	105.-	+ 52.50
Dreiviertel Tag (15%)	112.5	90.-	78.75	+ 39.40
Halber Tag (10%)	75	60.-	52.5	+ 26.25

Kindergartenkinder

Betreuungsgutscheine werden nur für Kinder bis und mit Kindergarten ausgegeben. Besucht ein Kind einen Kindergarten wird diese Zeit nicht vergünstigt, unabhängig davon, ob der Kindergarten neben der Kita liegt oder nicht. Für die Berechnung des Betreuungsgutscheins muss die Zeit, in welchem sich das Kind im Kindergarten befindet, abgezogen werden.

Betreuungs- pensum	Betreuungs- dauer	Betreuungsdauer pro Woche	Max. Gutschein mit Babyfaktor, Kinder unter 18 Monaten	Max. Gutschein für Vorschulkinder	Max. Gutschein ab Kindergartenalter / schulpflichtige Kinder
20 Prozent	8 bis 12 Stunden	Ganzer Tag	157.50	105.00	78.80
15 Prozent	5 bis 8 Stunden	Dreiviertel Tag	118.125	78.75	59.10
10 Prozent	2 bis 5 Stunden	Halber Tag	78.75	52.50	39.40

Zu den Betreuungskosten kommen die Verpflegungskosten dazu:

Kind ab 12 Monaten	Znüni	Mittagessen	Zvieri
nach vereinbarter Betreuungszeit	1.-	7.-	1.-

*Die KALCHOFEN KiTA nimmt auch Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsaufwand auf. (Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob die KALCHOFEN KiTA den geforderten Betreuungsaufwand erbringen kann. Den Bedarf bitte bereits beim Erstkontakt anmelden). Eltern erhalten bei Bedarf eine Pauschale für die zusätzlichen Kosten. Die Gemeinde prüft die Anspruchsvoraussetzung für eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand. Vorgehensweise und Abgeltung richten sich nach den Vorgaben des FKJV Art. 42.